



- Standplätze für die alle anderen Verkaufs- und Vergnügungsgeschäfte  
pro qm und Tag 1,25 €

Mindestgebühr auf Jahrmärkten/ Volksfesten 25,00 €/ Tag.

(4) In Zusammenhang mit der Gebührenschuld entstehende Auslagen sind auf Anforderung gesondert zu erstatten.

(5) Wird der zugewiesene bzw. zur Nutzung bereitgehaltene Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die Gebühr für die gesamte Zeit des Marktes bzw. des Volksfestes zu entrichten. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr besteht nicht.

(6) Wird der zugewiesene Standplatz nach Beendigung des Marktes oder des Volksfestes nicht innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist geräumt, so ist für jeden angefangenen Tag der Überschreitung die volle Gebühr zu entrichten.

#### **§ 4 Stromkosten**

Die Kosten für die Stromversorgung sind in den Gebührensätzen für die Jahrmärkte/ Volksfeste nicht enthalten. Sie werden durch den Versorger gesondert in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung bzw. Einnahme des Standplatzes, bei Jahrmärkten/Volksfesten zu dem in der Platzzusage festgesetzten Zeitpunkt. Darüber hinaus entsteht eine Gebührenschuld bei der Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen und Zeiten mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Marktstandsgebühren für die Wochenmärkte werden in bar gegen Quittung oder per Gebührenentscheid erhoben. Sie sind während der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes an den zuständigen Marktmeister bzw. die zuständige örtliche Marktaufsicht gegen Quittung zu zahlen. Die vorherige Einholung einer Bankeinzugsermächtigung ist zulässig.

(3) Marktstandsgebühren für Jahrmärkte und Volksfeste werden grundsätzlich per Gebührenbescheid erhoben. Sie sind vor der Benutzung der zugewiesenen Standplätze auf Grund des erteilten Gebührenbescheides zu dem dort genannten Fälligkeitstermin zu zahlen. Nur in Ausnahmefällen z.B. bei kurzfristiger Platzzuteilung, ist eine Gebührenerhebung in bar gegen Quittung zulässig.

(4) Werden die Marktstandsgebühren per Gebührenbescheid erhoben, erfasst der Marktmeister bzw. die örtliche Marktaufsicht die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten und lässt diese vom verantwortlichen Standbetreiber bestätigen, soweit die Angaben nicht aus der schriftlichen Bewerbung hervorgehen oder von dieser abzuweichen scheinen.

(5) Die Nacherhebung von Marktstandsgebühren bei veränderter Größe des Standplatzes ist möglich und erfolgt durch den Marktmeister oder die jeweilige örtliche Marktaufsicht gegen Quittung oder per Bescheid.

(6) Ein Anspruch auf Rückerstattung von Marktstandsgebühren für zugesagte Standplätze besteht nur, wenn die Bewerbung für den Standplatz mindestens vier Wochen vor dem in der Platzzulassung genannten Zahlungstermin widerrufen wird. Nur wenn nachweislich wichtige Gründe vorliegen, ist eine spätere Rückerstattung möglich.

## **§ 6 Härtefälle**

Die Gebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies aus sozialen Gesichtspunkten (besondere Härte für den Gebührenschuldner) oder Gründen des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Volksfestes als erforderlich angesehen wird. Die Bestimmungen der Stadt Mölln hinsichtlich Stundung, Niederschlagung und Erlass in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

## **§ 7 Datenschutzbestimmungen**

(1) Zur Festsetzung der Gebühr nach dieser Satzung ist die Erhebung von Name, Vorname, Firma, Anschrift des Geschäftsinhabers und der Betriebsstätte gemäß § 11 Gewerbeordnung i.V.m. dem Landesdatenschutzgesetz für Schleswig-Holstein aus den Registern und schriftlichen Unterlagen der möglicherweise zuständigen Einwohnermeldeämter und Gewerbeämter zulässig.

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

## **§ 8 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Marktstandsgebühren können die Gebührenpflichtigen binnen einer Frist von 1 Monat Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Mölln und gegen einen Widerspruchsbescheid binnen eines Monats nach Zustellung die Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erheben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Marktgebührensatzung für die Stadt Mölln“ vom 24.10.1984 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.11.2002 außer Kraft.

Mölln, den 19. April 2010

gez.  
Wolfgang Engelmann  
Bürgermeister